

**Verwaltungsvorschriften zum
Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz;
Dritte Änderung**

AV des MJ vom 2016 – 3180-202.2388/2013

Bezug:

AV des MJ vom 25. 6. 2012 (JMBl. LSA S. 98), zuletzt geändert durch AV vom 4. 3. 2015 (JMBl. LSA S. 29)

Abschnitt 1

Die Bezugs-AV wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 9.1.8 Satz 2 wird die Angabe „§ 129 des Gesetzes vom 13. 5. 2013 (GVBl. LSA S. 206, 233)“ durch die Angabe „Verordnung vom 13. 4. 2015 (GVBl. LSA S. 90)“ ersetzt.
2. Nummer 9.1.9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Landeshauptarchiv“ durch die Wörter „Landesarchiv Sachsen-Anhalt“ und die Angabe „Landesarchivgesetz (ArchG-LSA) vom 28. 6. 1995 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. 6. 2004 (GVBl. LSA S. 335)“ durch die Angabe „Archivgesetz Sachsen-Anhalt (ArchG LSA) vom 28. 6. 1995 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. 7. 2015 (GVBl. LSA S. 314), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Landeshauptarchiv“ durch die Wörter „Landesarchiv Sachsen-Anhalt“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 werden nach dem Wort „verneint“ die Wörter „oder wird innerhalb von zwölf Monaten eine Entscheidung nicht getroffen“ eingefügt und die Angabe „(§ 9 Abs. 5 ArchG-LSA)“ durch die Angabe „(§ 9a Abs. 4 ArchG LSA)“ ersetzt.
3. Nummer 10.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 37 Abs. 4 und 5 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. 6. 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Artikel 15 Abs. 16 des Gesetzes vom 5. 2. 2009 (BGBl. I S. 160, 262), in der jeweils geltenden Fassung, und § 51 des Beamtengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 15. 12. 2009 (GVBl. LSA S. 648), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. 2. 2016 (GVBl. LSA S. 89, 93), in der jeweils geltenden Fassung, finden entsprechende Anwendung.“
4. Nummer 10.5.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Voraussetzung ist, dass die Vorschriften des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 1. 2016 (GVBl. LSA S. 24, 25), in der jeweils geltenden Fassung, beachtet werden.“
5. In Nummer 11.1 Buchst. d wird die Angabe „Artikel 7 des Gesetzes vom 23. 7. 2013 (BGBl. I S. 2586)“ durch die Angabe „Artikel 4 des Gesetzes vom 10. 12. 2015 (BGBl. I S. 2218, 2224)“ ersetzt.
6. In Nummer 12.3.2 Satz 2 wird die Angabe „Artikel 1

des Gesetzes vom 15. 7. 2013 (BGBl. I S. 2386)“ durch die Angabe „Artikel 7 des Gesetzes vom 22. 12. 2015 (BGBl. I S. 2565, 2568)“ ersetzt.

7. In Nummer 12.5.1 Satz 2 Buchst. c wird die Angabe „(§§ 1671 und 1672 BGB)“ durch die Angabe „(§ 1671 BGB)“ ersetzt.
8. Nach Nummer 12.5.1 wird folgende neue Nummer 12.5.2 eingefügt:

„12.5.2 Waren die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so steht beiden Eltern teilen die elterliche Sorge und Vertretung gemeinsam zu, wenn sie erklären, dass sie die Sorge gemeinsam ausüben wollen, einander geheiratet haben oder soweit ihnen das Familiengericht die elterlicher Sorge gemeinsam überträgt (§ 1626a Abs. 1 BGB). Die Sorgeerklärung bedarf der öffentlichen Beurkundung (§ 1626d Abs. 1 BGB). Anderenfalls unterstehen Minderjährige der elterlichen Sorge allein der Mutter und werden von ihr allein vertreten (§ 1626a Abs. 3 BGB).“
9. Die bisherigen Nummern 12.5.2 bis 12.5.4 werden Nummern 12.5.3 bis 12.5.5.
10. In Nummer 12.5.4 werden die Wörter „volljährig ist, für diese Angelegenheit durch das Gericht ein weiterer Betreuer (§ 1899 Abs. 4 BGB)“ durch die Wörter „minderjährig ist, durch das Familiengericht ein Pfleger oder, wenn sie volljährig ist, durch das Betreuungsgericht ein weiterer Betreuer (§ 1899 Abs. 4 BGB) für diese Angelegenheit“ ersetzt.
11. Nummer 12.6.2 erhält folgende Fassung:

„12.6.2 Ein nicht rechtsfähiger Verein kann vor der Schiedsperson als Antragsteller und als Antragsgegner auftreten. Der nicht rechtsfähige Verein wird von seinem Vorstand vertreten.“
12. In Nummer 15.3 wird die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 7“ ersetzt und das Wort „zuletzt“ gestrichen.
13. In Nummer 15.6 Satz 4 wird das Wort „zuletzt“ gestrichen und nach den Wörtern „in der jeweils geltenden Fassung“ ein Komma eingefügt.
14. Nummer 16.1.4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Schwägerschaft dauert gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. 2. 2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 20. 11. 2015 (BGBl. I S. 2010, 2013), in der jeweils geltenden Fassung, fort, auch wenn die Lebenspartnerschaft, die sie begründet hat, aufgelöst wurde.“
15. In Nummer 19 wird nach dem Wort „beiden“ die Angabe „in § 20 SchStG“ eingefügt.
16. In Nummer 20.5 wird die Angabe „(zu §§ 13, 18, 19)“ durch die Angabe „(Nummer 12 zu § 13, Nummer 17.2 zu § 18, Nummer 18 zu § 19)“ ersetzt.
17. In Nummer 21.1 Satz 2 wird die Angabe „(zu § 48)“ durch die Angabe „(Nummer 47 zu § 48)“ ersetzt.

18. Nummer 21.3 erhält folgende Fassung:

„21.3 Der Nachweis der Ordnungsgemäßheit der Ladung wird dadurch geführt, dass die Schiedsperson die Ladung gegen Empfangsbekenntnis selbst aushändigt oder durch die Post gegen Zustellungsurkunde oder per Einschreiben mit Rückschein zustellt.“

19. Nummer 21.5 erhält folgende Fassung:

„21.5 Steht eine Partei unter elterlicher Sorge, Vormundschaft oder Pflegschaft, so ist die Ladung dem gesetzlichen Vertreter zuzustellen. Bei mehreren gesetzlichen Vertretern genügt die Zustellung an einen von ihnen. Eltern als gesetzliche Vertreter ihres Kindes können zusammen geladen werden; in diesem Falle ist die Ladung an „Frau ... und Herrn ... als gesetzliche Vertreter des Kindes ...“ zu adressieren. Ist für eine Partei ein Betreuer bestellt, so ist die Ladung grundsätzlich dem Betreuten selbst zuzustellen; die Schiedsperson soll in der Ladung die unter Betreuung stehende Person bitten, mit ihrem Betreuer zum Termin zu erscheinen, wobei die von dem Betreuungsgericht ausgestellte Bestallungsurkunde vorgelegt werden soll. Die Ladung ist ferner auch dem Betreuer zuzustellen, wenn die Streitigkeit von seinem Aufgabenkreis umfasst ist. Bei ausländischen Parteien ist zu beachten, dass der Eintritt der Volljährigkeit vom deutschen Recht abweichen kann. In Strafsachen ist Nummer 42 zu § 38 zu beachten.“

20. In Nummer 21.6 Satz 2 Buchst. c wird die Angabe „(zu § 24)“ durch die Angabe „(Nummer 22 zu § 24)“ ersetzt.

21. Nummer 21.7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Buchstabe b wird folgender neuer Buchstabe c eingefügt:

„c) die Teilnahme an der Beisetzung eines nahen Angehörigen oder“.

c) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.

22. In Nummer 22.3 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „nach Zustellung des Bescheids“ durch die Wörter „nach dem Fortsetzungstermin“ ersetzt.

23. Nummer 25.3.3 erhält folgende Fassung:

„25.3.3 Soweit sich eine juristische Person, eine Handelsgesellschaft oder eine Partnerschaft nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz durch Bevollmächtigte vertreten lässt, ist eine schriftliche Vollmacht vorzulegen, die von dem Organ der juristischen Person oder den vertretungsberechtigten Gesellschaftern der Handelsgesellschaft oder der Partnerschaft ausgestellt sein muss; eine Abschrift genügt nicht. Es kann auch ein beglaubigter Auszug aus dem Vereins- oder Handelsregister vorgelegt werden.“

24. In Nummer 31.2 wird nach der Angabe „(BGBl. I S. 2586)“ die Angabe „ , zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 11. 2015 (BGBl. I S. 2090, 2091), in der jeweils geltenden Fassung,“ eingefügt.

25. In Nummer 41.4 Satz 1 wird die Angabe „§ 77b StGB“ durch die Angabe „§ 77b Abs. 1 Satz 1 StGB“ ersetzt.
26. In Nummer 42 Satz 2 wird die Angabe „(zu § 35)“ durch die Angabe „(Nummer 41 zu § 35)“ ersetzt.
27. Nummer 47 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„Dabei hat sie zu beachten, dass der Vorschuss dazu dient, der Gemeinde das für sie kostenaufwändige Beitreibungsverfahren (§ 49 Abs. 2) zu ersparen.“
 - b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.
 - c) Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Erst nach Einzahlung des Vorschusses wird der Antrag aufgenommen, Termin bestimmt, und die Ladung der Parteien veranlasst.“
28. In Nummer 50.1.2 wird die Angabe „(zu § 49)“ durch die Angabe „(Nummer 48 zu § 49)“ ersetzt.
29. In Nummer 50.1.4 Satz 1 wird nach der Angabe „(BGBl. I S. 2586)“ die Angabe „ , zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 11. 2015 (BGBl. I S. 2090, 2091), in der jeweils geltenden Fassung,“ eingefügt.
30. In Nummer 50.2 Satz 1 werden nach den Wörtern „einer förmliche Zustellung“ die Wörter „oder für die Zustellung mit Einschreiben gegen Rückschein“ eingefügt.
31. Nummer 51.3 Satz 3 Fußnote 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Vereinfacht kann daher gegebenenfalls das folgende Prüfungsschema herangezogen werden:
- Die ab dem 1. 1. 2016 maßgebenden Beträge, die nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 ZPO vom Einkommen der Partei abzusetzen sind, betragen
- 1. für Parteien, die ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen (§ 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Buchst. b ZPO), 213 Euro,
 - 2. für die Partei und ihren Ehegatten oder ihren Lebenspartner (§ 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Buchst. a ZPO), 468 Euro,
 - 3. für jede weitere Person, der die Partei auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt leistet, in Abhängigkeit von ihrem Alter (§ 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Buchst. b ZPO):
 - a) Erwachsene 374 Euro,
 - b) Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 353 Euro,
 - c) Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 309 Euro,
 - d) Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 272 Euro.“

Abschnitt 2

Diese AV tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

An
die Amtsgerichte,
die Gemeinden, Verbandsgemeinden und deren Schiedsstellen

